

Infoblatt

Ansprechpartner für Datenschutz im Kirchenvorstand (§ 5 KVVG)

Stand: 13.01.2021

Die Kirchengemeinde, und damit auch die gewählten Gremien, tragen Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes innerhalb der Kirchengemeinde.

Der Ansprechpartner für Datenschutz im Kirchenvorstand ist Ansprechpartner für alle Gremien- und Gemeindemitglieder bei Fragen hinsichtlich des Datenschutzes. Er bündelt die Anliegen und berät entsprechende Anfragen gemeinsam mit dem Kirchenvorstandsvorsitzenden und ggf. im Kirchenvorstand.

Der Ansprechpartner für Datenschutz trägt dafür Sorge, dass ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Kirchengemeinde gemäß § 36 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) schriftlich benannt ist. Die Benennung ist der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer anzuzeigen.

Der Ansprechpartner für Datenschutz arbeitet eng mit dem Kirchenvorstandsvorsitzenden und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Kirchengemeinde zusammen und wacht mit diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten über die Einhaltung des KDG in der Kirchengemeinde.

Der Ansprechpartner für Datenschutz unterstützt den Kirchenvorstandsvorsitzenden bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für die Kirchengemeinde gemäß § 31 KDG.

Der Ansprechpartner für Datenschutz überwacht die Verpflichtung zur Unterzeichnung der „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG“ aller Gremien- und Gemeindemitglieder, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Bei Datenschutzverstößen soll sich der Kirchenvorstandsvorsitzende mit der Ansprechperson für Datenschutz abstimmen. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Kirchliche Datenschutzaufsicht, unter Einbeziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, innerhalb von 72 Stunden nachdem die Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bekannt wurde, abzugeben.